

an dem ein Urheberrecht nicht besteht, der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet; verschweigt aber der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, die für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Recht obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

Das Gesetz trägt hierbei der Tatsache Rechnung, daß bei Werken, bezüglich derer dem Verfasser die Verschaffung des Verlagsrechts für den Verleger nicht möglich ist, die Pflichten desselben in anderer Weise geregelt werden müssen und daß zu diesen Pflichten vor allem gerechnet werden muß, daß der Verfasser nicht arglistig einen Mangel im Recht verschweigt. Ein Mangel im Recht ist aber sowohl in dem Bestehen eines anderweitigen Verlagsvertrags zu erblicken, als auch in der Tatsache, daß schon eine Veröffentlichung des Werks stattgefunden hat. Der Verfasser ist mit der Deklarationspflicht belastet, sofern ihm die eine oder andre dieser Tatsachen bekannt ist; die wissentliche Verletzung der Deklarationspflicht gibt dem Verleger das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, und es ist hierbei nur noch zu bemerken, daß die Wissentlichkeit nicht vermutet wird, sondern von demjenigen zu beweisen ist, der sich gegebenenfalls auf sie beruft oder ihr Vorhandensein behauptet, hier also von dem Verleger.

Legt nun das Gesetz dem wissentlichen Verschweigen der bereits erfolgten Veröffentlichung selbst bei denjenigen Werken eine solche Bedeutung bei, bei denen die Verschaffung der Verlagsrechte nicht zu den dem Verfasser obliegenden Verbindlichkeiten gehört, so muß es dem Verschweigen dieser Tatsache selbstverständlich dann eine noch erheblichere Bedeutung beilegen, wenn es sich um den Verlagsvertrag bezüglich eines Werks handelt, bei dem die Verschaffung des Verlagsrechts zu den wesentlichsten Bestandteilen gehört, und es kann deshalb kein Zweifel darüber obwalten, daß die Verschweigung dieses Umstands dem Verleger nicht nur das Recht gibt, von dem Vertrag zurückzutreten, sondern auch den Verfasser schadenerfüllungspflichtig wegen der in seinem Verhalten liegenden Vertragsverletzung macht.

Allerdings ist zuzugeben, daß nicht schon die Veröffentlichung jedes Teils eines Werks diese Rechtsfolgen begründet, sondern nur die Veröffentlichung eines im Verhältnis zum Ganzen erheblichen Teils. Bei der Feststellung dieser Tatsache ist aber natürlich nicht etwa nur auf das äußere Verhältnis, sondern auch auf den Inhalt zu sehen. Wenn der Urheber einer Sammlung von Gedichten dem Verleger verschweigt, daß einige der Gedichte bereits vorher in Zeitschriften oder Zeitungen veröffentlicht waren, so wird wohl im allgemeinen hierin kein Verstoß gegen die dem Urheber obliegenden Vertragspflichten zu erblicken sein, wenn aber der Verfasser z. B. eines Buchs »Die Geschichte der deutschen Sozialpolitik« den Verleger nicht darüber aufklärt, daß der die sozialpolitische Gesetzgebung von 1878 bis 1890 behandelnde Abschnitt schon anderweitig veröffentlicht gewesen ist, so wird ohne Zweifel auf dieses Verhalten des Urhebers die in vorstehendem dargelegte Beurteilung angewendet werden müssen.

Es ist mit Genugtuung zu konstatieren, daß die Rechtsprechung sich mit diesen Auffassungen im Einklang befindet.

Kleine Mitteilungen.

Eisenbahngüterkarte. (Vgl. Nr. 43, 62, 74, 77, 102 d. Bl.) — In Vervollständigung der Mitteilung in Nr. 102 d. Bl. wird uns von zuständiger Seite mitgeteilt, daß die auf verschiedenen Stationen der preussischen Staatsbahnen, u. a. auch auf dem Berliner und Magdeburger Bahnhof in Leipzig angestellten Versuche zur vereinfachten Abfertigung von Stückgut-Büchereisendungen zc. auf Eisenbahngüterkarte einstweilen eingestellt worden sind, weil die inzwischen gesammelten Erfahrungen ge-

nügende Unterlagen für eine weitere einheitliche Behandlung der Angelegenheit im gesamten preussischen Staatsbahnbereich geliefert haben.

Das Technolexikon des Vereins Deutscher Ingenieure. — Das Anfang 1901 vom Verein Deutscher Ingenieure ins Leben gerufene Unternehmen eines allgemeinen technischen Wörterbuchs in den drei Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch hat im In- und Ausland großen Anklang und wesentliche Förderung gefunden. Vereine und Einzelpersonen sind der Einladung zur Mitarbeit in großer Anzahl gefolgt und haben ihren lebhaften Eifer teils schon durch Einsendung handschriftlicher Fachwörteransammlungen, teils durch feste Zusage solcher Beiträge bestätigt. Bis jetzt (Mai 1903) arbeiten 341 Vereine mit (272 deutsche, 42 englische und 27 französische), entweder durch planmäßige Sammlung der technischen Ausdrücke und Redewendungen der durch sie vertretenen Fächer, oder durch sonstige nachhaltige Förderung (insbesondere durch Werbung von Mitarbeitern), oder endlich durch Zusendung ein- und mehrsprachiger Texte (Geschäftskataloge, Inventarverzeichnisse, Stücklisten von Maschinen, Lehr- und Handbücher u. s. w.) Zu den deutschsprachigen Mitarbeitern gehören auch die österreichischen und schweizerisch-deutschen, zu den französischen auch die belgischen und schweizerisch-französischen, zu den englischen auch die amerikanischen, canadischen, südafrikanischen, angloindischen, australischen u. s. w.

Mitarbeitende deutsche Vereine sind z. B.: die meisten der 42 Bezirksvereine des Vereins Deutscher Ingenieure; Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen; Verein Deutscher Chemiker; Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine; Verband Deutscher Patentanwälte; Deutsche Schiffbautechnische Gesellschaft, u. s. w. u. s. w.; — französische Vereine: Société des Ingénieurs Civils de France, Paris; Association Amicale des Anciens Elèves de l'École Centrale, Paris; Société Internationale des Electriciens, Paris; Société d'Encouragement pour l'Industrie Nationale, Paris; Société Française de Photographie, Paris; Syndicat Général de l'Industrie des Cuirs et Peaux de la France, Paris, u. s. w. u. s. w.; englische Vereine: Institution of Mechanical Engineers, London; Institution of Electrical Engineers, London; Junior Institution of Engineers, London; Society of Chemical Industry, London; Institution of Mining Engineers, Newcastle-on-Tyne; Iron and Steel Institute, London; Society of Architects, London; British Optical Association, London; Optical Society, London; Cycle Engineers' Institute, Birmingham, u. s. w.; American Society of Civil Engineers, New York; American Society of Mechanical Engineers, New York; American Railway Engineering and Maintenance-of-Way Association, Chicago; American Chemical Society, Brooklyn; Western Society of Engineers, Chicago u. s. w.; South African Association for the Advancement of Science, Capetown und Johannesburg, u. s. w. u. s. w.

Von größeren Firmen und Einzelpersonen haben 2185 ihre Mitarbeit zugesagt, darunter z. B. folgende Großindustrielle: Fried. Krupp in Essen und das Fried. Krupp-Grusonwerk in Budau-Magdeburg; Kaiserliche Torpedowerkstatt in Friedrichs-ort bei Kiel; Siemens & Halske A.-G., Berlin und Charlottenburg; Vereinigte Königs- und Laurahütte, Königshütte (O.-S.); Arthur Koppel, Berlin, New York, Kapstadt u. s. w.; Gebr. Körting, Körtingsdorf bei Hannover, London und Paris; Blohm & Voß, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien; Elsassische Maschinenbaugesellschaft, Mühlhausen und Grafenstaden u. s. w.; Whitehead & Co., Torpedofabrik in Fiume; Maschinenfabrik Orliton, Orliton bei Zürich u. s. w. u. s. w.; — Westinghouse Brake Co., London und New York; J. F. Griffin & Sons, London; The W. T. Henley's Telegraph Works Co., London; Frazer & Chalmers, Grith (Kent); Twyford's Ltd., Hanley (Staffs.); Sherwin & Cotton, Hanley; Walter C. Mason, Horwich (Lancashire) u. s. w.; Trenton Iron Co., Trenton (New Jersey, U. S. A.); W. F. Sturtevant Co., Boston und Berlin (Ventilatorenfabrik); Thos. D. West Co., Sharpsville (Pa.); Manning, Maxwell & Moore, New York; The Fairbanks Company, New York und London, usw. usw.; — J. & A. Rielauffe, Paris; Panhard & Levassor, Paris; Delaunay-Belleville, St. Denis; Schneider & Cie, Le Creusot; Administration des Chemins de fer Paris-Lyon-Méditerranée, Paris usw.; Fabrique nationale d'armes de guerre, Herstall-Büttich; Société anonyme John Cockerill, Seraing bei Büttich; Administration des Mines, Morlanwelz bei Mons (Belgien), u. s. w. u. s. w.

Schon allein das Ausziehen von Wörterbüchern und ganz besonders die Bearbeitung von Tausenden ein- und mehrsprachiger Geschäftskataloge und Preislisten sowie von Lehr- und Handbüchern, Lagerverzeichnissen, Stücklisten, Zolltarifen u. s. w. hat bis Mai 1903 im ganzen 1 200 000 Wortzettel ergeben. Dazu kommen nun in den nächsten zwei Jahren die Hunderttausende von Wortzetteln, die sich aus den Mitarbeiterbeiträgen ergeben werden. Zur Niederschrift dieser Beiträge hat der Verein Deutscher